



Kurtaxenreglement

Reglement über die Kurtaxen der Stadt Rheinfelden vom 16. Juni 1989

Stand: Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 16. Juni 1989

I:\04 Gemeindeorganisation\40 Legislative\400 Reglemente und Konzepte\88 Touristik\Kurtaxenreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 Grundsatz	2
	Art. 2 Kurtaxenpflicht	2
	Art. 3 Ausnahmen	2
	Art. 4 Höhe der Kurtaxen	3
	Art. 5 Einzug der Kurtaxen	3
	Art. 6 Kontrolle	3
	Art. 7 Abrechnung	3
	Art. 8 Strafbestimmungen	4
	Art. 9 Streitigkeiten	4
	Art.10 Inkrafttreten	4
	Art. 11 Auflösung	4

Die Einwohnergemeinde Rheinfelden erlässt gestützt auf § 110¹ des kantonalen Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983 sowie auf die Ermächtigung des Aarg. Regierungsrates nachstehendes Kurtaxenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Kur- bzw. Beherbergungstaxe, nachstehend Kurtaxe genannt, ist ausschliesslich für die Förderung des Kurortes, des Fremdenverkehrs sowie für die Schaffung und den Unterhalt der dazu dienenden Einrichtungen zu verwenden.

² Der Vorstand des Vereins Tourismus Rheinfelden² entscheidet über die Verwendung aufgrund des Budgets. Der Vollzug obliegt dem Vorstandsausschuss.

³ Die Kurtaxenerträge dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Kurtaxenpflicht

¹ Jeder Gast, der gegen ein Entgelt in Rheinfelden übernachtet, unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Rheinfelden zu haben, in einem Beherbergungsbetrieb, einer Ferienwohnung, einem Privatzimmer oder im Camping in der Gemeinde übernachtet. Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des gesamten Jahres erhoben.

² Private Schiffsanleger an der Schiffflände bzw. in deren Bereich bezahlen pro Tagesaufenthalt (mehr als 6 Stunden) eine Pauschale von Fr. 10.--. Zudem entrichten sie pro Person und Logiernacht die übliche Kurtaxe gemäss Art. 4 dieses Reglements.

Art. 3

Ausnahmen

¹ Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes, die sich dienstlich in der Gemeinde aufhalten
- Personen, die in der Stadt Rheinfelden arbeiten (Wochenaufenthalter) und keine Möglichkeit haben, Kurortseinrichtungen zu benutzen

² Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin, auf Antrag des Vereins Tourismus Rheinfelden, weitere Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen.

¹ Neu: Steuergesetz vom 15.12.1998, §160 (SAR 651.100)

² Bis 27. September 1995: Kur- und Verkehrsverein

Art. 4

Höhe der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe beträgt pro Person und Logiernacht Fr. 2.85³. Basis bildet der Indexstand per 31. Dezember 1988.

² Eine Änderung der Kurtaxe ist auf Antrag des Vorstands des Vereins Tourismus Rheinfelden im Einvernehmen mit dem Hotelierverein⁴ mindestens ein Jahr im Voraus vom Gemeinderat zu beschliessen. Die Erhöhung darf jedoch den kumulierten Landesindexstand der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung nicht überschreiten. Sie soll in der Regel erst nach Erreichen von 10 Indexpunkten ins Auge gefasst werden.

³ Anpassungen sind jeweils nur auf den 1. Januar möglich.

Art. 5

Einzug der Kurtaxe

Der Gemeinderat beauftragt den Verein Tourismus Rheinfelden mit der Organisation und Durchführung des Kurtaxeneinzuges. Es ist darüber dem Gemeinderat jährlich Rechnung abzulegen.

Art. 6

Kontrolle

¹ Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht und zum Einzug der Kurtaxe hat der Beherberger das offizielle Kurtaxenformular des Vereins Tourismus Rheinfelden bzw. eine Kopie des Formulars der eidg. Fremden- und Verkehrsstatistik zu verwenden. Dasselbe ist spätestens bis zum zehnten Tag des folgenden Monats dem Tourismusbüro zuzustellen.

² Die Vermieter von Zimmern und Ferienwohnungen an Gäste im Sinne dieses Reglements werden zudem verpflichtet, von jedem Gast bei Ankunft den offiziellen Anmeldeschein ausfüllen zu lassen und diesen dem zuständigen Verein Tourismus Rheinfelden innert 3 Tagen abzuliefern.

Art. 7

Abrechnung

¹ Der Pflichtige führt Rechnung mit Hilfe der vom Verein Tourismus Rheinfelden zur Verfügung gestellten Formulare.

² Die Kurtaxenpflichtigen gemäss Art. 2 haben monatlich abzurechnen. Bis zum Ende des nächstfolgenden Monats ist der abgerechnete Betrag dem Verein Tourismus Rheinfelden zu überweisen. Der Gemeinderat kann durch seine Organe Kontrollen im Sinne der Vollzugsbestimmungen dieses Reglements beim Beherberger durchführen lassen.

³ Beschluss des Gemeinderates vom 28. Oktober 2019 (Art. 2019-331)

⁴ Aufgelöst im Jahre 2009

Art. 8

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement sind vom Gemeinderat auf Antrag des Vereins Tourismus Rheinfelden mit einer Busse bis zum gesetzlichen Höchstmass zu ahnden.

² Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt in jedem Falle vorbehalten.

Art. 9

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen Beherberger und Verein Tourismus Rheinfelden entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Art. 10

Inkrafttreten

Das vorliegende Kurtaxenreglement, genehmigt an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 16. Juni 1989, tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Art. 11

Auflösung

Falls der Verein Tourismus Rheinfelden bzw. das Tourismusbüro seinen Leistungsauftrag gemäss vorliegendem Reglement (z.B. aus finanziellen oder anderen entscheidenden Gründen) nicht mehr erfüllen kann, entscheidet die Einwohnergemeinde-Versammlung über die Ausserkraftsetzung des Kurtaxenreglements.

Stadt Rheinfelden
Gemeinderat

sig. H. Schnyder
Gemeindeammann

sig. P. Weber
Gemeindeschreiber